

Beschluss

**über die Verteilung der richterlichen Geschäfte bei dem Landgericht
Paderborn für das Geschäftsjahr 2025**

A. Gliederung des Landgerichts Paderborn

Die richterlichen Geschäfte des Landgerichts Paderborn werden nach der Anordnung des Präsidenten bearbeitet von

8 Zivilkammern, davon

4 erstinstanzliche Zivilkammern,
davon 4 zugleich als Berufungs- und Beschwerde Zivilkammern,

1 Berufungs- und Beschwerde Zivilkammer,
1 Beschwerde Zivilkammer
2 Kammern für Handelssachen,

8 Strafkammern, davon

3 große Strafkammern, davon 3 zugleich als Wirtschaftsstrafkammern und als Schwurgericht sowie 2 zugleich als Kammer für Bußgeldsachen und 2 als Jugendkammer für die von der Revisionsinstanz zurückverwiesenen Verfahren in Jugendsachen und Jugendschutzsachen,
1 große Strafkammer (große Jugendkammer), zugleich als Kammer für Bußgeldsachen,
3 kleine Strafkammern – zugleich als Wirtschaftsstrafkammern - , 1 zugleich als kleine Jugendkammer,
1 kleine Strafkammer (kleine Jugendkammer),

1 Strafvollstreckungskammer

Dem Landgericht sind angegliedert:

1 Gnadenstelle

1 Führungsaufsichtsstelle

B. Verteilung der Geschäfte

I. Zuständigkeit der Zivilkammern

1.

Es bearbeiten die:

1. Zivilkammer

1. sämtliche Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen in C- und H-Sachen aus Streitigkeiten über Ansprüche aus einem Mietverhältnis über Wohnraum oder über den Bestand eines solchen Mietverhältnisses (§ 23 Nr. 2 a GVG),
2. die Berufungen aus dem gesamten Landgerichtsbezirk mit den Anfangsbuchstaben A-K, soweit nicht Schwerpunktzuständigkeiten bestehen oder die Kammern für Handels-sachen zuständig sind,
3. die Beschwerden gegen Entscheidungen in C- und H-Sachen aus dem gesamten Landgerichtsbezirk mit dem Anfangsbuchstaben A – K, soweit sie nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
4. Beschwerden gegen die Beschlüsse der Amtsgerichte über die Ablehnung in Zivil- und FamFG-Sachen wegen Besorgnis der Befangenheit.

2. Zivilkammer

1. sämtliche erstinstanzliche Zivilsachen, Berufungen und Beschwerden, letztere soweit sie sich nicht gegen Beschlüsse der Amtsgerichte über die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit richten, gegen Entscheidungen in C- und H-Sachen aus Streitigkeiten über Ansprüche aus
 - a. Erbsachen, d. h. Ansprüche, die auf einem Erbfall beruhen oder deren Geltendmachung die Kenntnis einer Verfügung von Todes wegen voraussetzt (§ 199 Abs. 3 a BGB),
 - b. der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 lit. d) ZPO), einschließlich deren Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung,
 - c. Sachen im Zusammenhang mit Tieren und Tierärzten, d.h.
 - 1) aus der Berufstätigkeit von Tierärzten einschließlich deren Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung,
 - 2) aus Rechtsgeschäften aller Art im Zusammenhang mit Tieren (Tierkauf, usw.), und zwar unabhängig von der Rechtsgrundlage des konkret geltend gemachten Anspruchs,
 - 3) aus Tierhalterhaftung
 - 4) sowie im Zusammenhang mit tiermedizinischen Assistenzberufen,
2. erstinstanzliche Zivilsachen aus Bau- und Architektenverträgen sowie Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 lit. c) ZPO) (Bau- und Architektensachen), soweit nicht die 3. oder 4. Zivilkammer zuständig sind,
3. die nach dem Turnussystem zugewiesenen erstinstanzlichen Zivilsachen (Turnuszahl: 16).

3. Zivilkammer

1. sämtliche erstinstanzliche Zivilsachen, Berufungen und Beschwerden, letztere soweit sie sich nicht gegen Beschlüsse der Amtsgerichte über die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit richten, gegen Entscheidungen in C- und H-Sachen aus Streitigkeiten über Ansprüche aus
 - a. Bank- und Finanzgeschäften (§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 lit. b) ZPO), nämlich:
 - 1) aus Kapitalanlagesachen, d.h.
 - a) aus bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen – unabhängig von der Rechtsgrundlage – Ansprüche aus Kapitalanlageberatung und/oder -vermittlung gegen eine Bank oder Versicherungsgesellschaft geltend gemacht werden,
 - b) unabhängig von der Rechtsgrundlage aus bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche von Anlegern gegen Vermittler, Berater, Prospektverantwortliche, (Fonds-)Initiatoren, (Fonds-)Gründer, (Fonds-)Gesellschaften und (Fonds-)Gründungsgesellschaften, gegen Mitglieder eines Organs solcher Gesellschaften oder sonstige Personen in organähnlicher Stellung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen oder anderen Rechten an oder aus Kapitalanlagemodellen,
 - 2) aus sonstigen Bank- und Finanzgeschäften,
 - b. Versicherungsvertragsverhältnissen (§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 lit.h) ZPO), soweit nicht die 4. Zivilkammer zuständig ist,
 - c. Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen (§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 lit. a) ZPO)
2. erstinstanzliche Zivilsachen aus Bau- und Architektenverträgen sowie Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 lit. c) ZPO) (Bau- und Architektensachen), soweit nicht die 2. oder 4. Zivilkammer zuständig sind,
3. die nach dem Turnussystem zugewiesenen erstinstanzlichen Zivilsachen (Turnuszahl 16) und

4. Anträge und Beschwerdesachen in Notarangelegenheiten, über die kraft Gesetzes eine Zivilkammer zu entscheiden hat.

4. Zivilkammer

1. sämtliche erstinstanzliche Zivilsachen, Berufungen und Beschwerden, letztere soweit sie sich nicht gegen Beschlüsse der Amtsgerichte über die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit richten, gegen Entscheidungen in C- und H-Sachen aus Streitigkeiten über Ansprüche aus
 - a. Heilbehandlungen (§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 lit. e) ZPO) und aus anderen Streitigkeiten über Ansprüche aus Arztsachen der Humanmedizin, d.h.
 - 1) Auskunft- oder Schadensersatzansprüche gegen Angehörige der heilbehandelnden Berufe und medizinischen Assistenzberufe und gegen Krankenhausträger, soweit diese Ansprüche im Zusammenhang mit der heilbehandelnden Tätigkeit stehen,
 - 2) Ansprüche aus ärztliche Gebührenrechnung,
 - 3) Streitigkeiten zwischen Krankenhäusern und/oder Ärzten und/oder medizinischen Assistenzberufen untereinander, soweit diese Ansprüche im Zusammenhang mit der heilbehandelnden Tätigkeit, ärztlichen Gebührenrechnung oder der Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung stehen,
 - 4) Ansprüche aus dem Arzneimittelgesetz,
 - b. Versicherungsvertragsverhältnissen (§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 lit. h) ZPO), soweit es sich um Berufsunfähigkeits-, Kranken-, Arbeitsunfähigkeits- und/oder Unfallversicherungsverträge handelt,
2. erstinstanzliche Zivilsachen aus Bau- und Architektenverträgen sowie Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 lit. c) ZPO) (Bau- und Architektensachen), soweit nicht die 2. oder 3. Zivilkammer zuständig ist,
3. die nach dem Turnussystem zugewiesenen erstinstanzlichen Zivilsachen (Turnuszahl 16) und
4. alle erstinstanzlichen Zivilsachen, die nach dieser Geschäftsverteilung keiner anderen Kammer zugewiesen sind.

5. Zivilkammer

1. sämtliche erstinstanzliche Zivilsachen, Berufungen und Beschwerden, letztere soweit sie sich nicht gegen Beschlüsse der Amtsgerichte über die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit richten, gegen Entscheidungen in C- und H-Sachen aus Streitigkeiten über Ansprüche aus Insolvenzanfechtung, d. h. aus bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen nach dem Anfechtungsgesetz und nach den §§ 129 ff. InsO sowie die Streitigkeiten, in denen ein Gläubiger im Wege der Klage zum Zwecke der Befriedigung die Nichtigkeit der Rechtshandlungen eines Schuldners – etwa als Scheingeschäft – geltend macht und die Streitigkeiten über Ansprüche aus der Haftung für Pflichtverletzungen von Insolvenzverwaltern im Zusammenhang mit Insolvenzanfechtungen, einschließlich der Streitigkeiten aus den entsprechenden Vorschriften der Konkursordnung,
2. die Berufungen aus dem gesamten Landgerichtsbezirk mit den Anfangsbuchstaben L - Z, soweit nicht Schwerpunktzuständigkeiten bestehen oder die Kammern für Handels-sachen zuständig sind,
3. die Beschwerden gegen Entscheidungen in C- und H-Sachen aus dem gesamten Landgerichtsbezirk mit dem Anfangsbuchstaben L – Z, soweit sie nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
4. Beschwerden sowie Entscheidungen über Anträge, die durch die Geschäftsverteilung nicht einer anderen Zivilkammer zugewiesen sind.
5. die nach dem Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (ThUG) zu treffenden Entscheidungen.

9. Zivilkammer

sämtliche neu eingehenden Beschwerden gegen Entscheidungen aus dem gesamten Landgerichtsbezirk, die sich nach dem FamFG richten, mit Ausnahme der Beschwerden gegen Entscheidungen

- über freiheitsentziehende Maßnahmen nach §§ 415 ff. FamFG
- nach dem StrUG

und soweit sie sich nicht gegen Beschlüsse der Amtsgerichte über die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit richten.

1. Kammer für Handelssachen (6. Zivilkammer)

die nach dem Turnussystem zugewiesenen Handelssachen (§§ 94 ff. GVG)

Turnuszahl: 1

2. Kammer für Handelssachen (7. Zivilkammer)

die nach dem Turnussystem zugewiesenen Handelssachen (§§ 94 ff. GVG)

Turnuszahl: 1

2. Turnussystem in erstinstanzlichen Zivilsachen

Die erstinstanzlichen Zivilsachen, die nicht einer Kammer nach einem Sachgebiet zugewiesen sind, werden nach einem Turnus der 2., 3. und 4. Zivilkammer zugeteilt. Ist ein Sachgebiet auf mehrere Kammern aufgeteilt (Bau- und Architektensachen), werden die in dieses Sachgebiet fallenden Sachen in einem eigenen Turnuskreis unter Anrechnung auf den allgemeinen Turnus verteilt. Innerhalb dieses Unterturnus werden die Sachen jeweils abwechselnd (Turnuszahl 1) auf die Kammern verteilt.

Die nach der Turnusregelung zu verteilenden Verfahren werden einer Kammer zugewiesen, indem sie im Blockturnus der sich daraus ergebenden Kammer zugeteilt werden.

a) Zuteilungsverfahren

aa) erstinstanzliche Sachen

Alle neu eingehenden erstinstanzlichen Zivilsachen, Prozesskostenhilfverfahren, selbständigen Beweisverfahren und Anträge auf Erlass von einstweiligen Verfügungen und Arresten sind einer von der Geschäftsleitung des Landgerichts Paderborn bestimmten Abteilung vorzulegen.

bb) Berufungssachen

Alle neu eingehenden Berufungszivilsachen sind einer zentralen Eingangsgeschäftsstelle für Berufungszivilsachen vorzulegen und von dieser zu erfassen. In die Zuständigkeit der 2., 3. und 4. Zivilkammer fallende Berufungszivilsachen werden von der zentralen Eingangsgeschäftsstelle sodann unverzüglich der von der Geschäftsleitung des Landgerichts Paderborn bestimmten Abteilung nach B. I. 2. lit. a) aa) dieser Geschäftsverteilung vorgelegt.

cc) Vergabe der Kennziffern

Die Eingänge nach aa) und bb) werden von der von der Geschäftsleitung des Landgerichts Paderborn bestimmten Abteilung mit einer fortlaufenden, jeden Tag neu mit „1“ beginnenden Kennziffer versehen. Die Anbringung der Kennziffer erfolgt nach der Reihenfolge der Vorlage.

Nach Anbringung der Kennziffer werden die Eingänge in einer zentralen Eingangsgeschäftsstelle für die 2., 3. und 4. Zivilkammer in der Reihenfolge der Kennzahlen entsprechend dem Geschäftsverteilungsplan und der Turnusliste zugeteilt.

b) Turnusliste

Die Turnusliste beruht auf der periodischen Wiederkehr blockweise für die Zuteilung vorgesehener 16 Zeilen für jede am Turnus teilnehmende Kammer, beginnend mit der 2. Zivilkammer, sodann der 3. Zivilkammer und der 4. Zivilkammer bis 11 Turnusdurchläufe erreicht sind. Sodann wird der Turnus mit einer neuen Turnusliste beim Turnusdurchlauf 1 begonnen.

Jede aufgrund einer Schwerpunktzuständigkeit oder des Unterturnus in Bau- und Architekten-sachen vorgenommene Zuteilung wird auf den Turnus angerechnet, indem sie innerhalb des Turnussystems als Zuteilung gilt und das Verfahren im nächsten für die jeweilige Kammer vorgesehenen Blockturnus eingetragen wird. Dabei gelten hinsichtlich der unter B. I. 1. bei der 2., 3. und 4. Zivilkammer jeweils unter Ziffer 1. gebildeten Schwerpunkte nach Sachgebieten im Vergleich zu allgemeinen Zivilsachen folgende Verhältnisse:

- Erbsachen: 1,4 : 1
- Streitigkeiten über Ansprüche aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte usw.: 1,6 : 1
- Sachen im Zusammenhang mit Tieren und Tierärzten: 1,2 : 1
- Streitigkeiten über Ansprüche aus Kapitalanlagesachen: 1,4 : 1
- Streitigkeiten über Ansprüche aus sonstigen Banksachen 1 : 1
- Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen 1,4 : 1
- Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen und anderen Arztsachen der Humanmedizin: 1,6 : 1
- Streitigkeiten über Ansprüche aus einer Berufsunfähigkeits-, Kranken-, Unfall, und/oder Arbeitsunfähigkeitsversicherung: 1,6 : 1
- Streitigkeiten über Ansprüche aus dem Arzneimittelgesetz: 1,6 : 1
- Streitigkeiten über Ansprüche aus sonstigen Versicherungsvertragsverhältnissen 1,4 : 1
- Streitigkeiten über Ansprüche aus Bau- und Architektensachen 1 : 1

Die Abbildung dieser Verhältnisse im Turnussystem erfolgt in der Weise, dass bei einer Anrechnung im Verhältnis mit 1,2 bei der fünften und zehnten Zuteilung eines Verfahrens aus dem betreffenden Schwerpunkt, bei einer Anrechnung im Verhältnis mit 1,4 bei der dritten, fünften, achten und zehnten Zuteilung eines Verfahrens aus dem betreffenden Schwerpunkt

und bei einer Anrechnung im Verhältnis mit 1,6 bei der zweiten, vierten, fünften, siebten, neunten und zehnten Zuteilung aus dem betreffenden Schwerpunkt eine weitere Zeile für die Zuteilung im Blockturnus gesperrt wird und sich diese Verfahrensweise dann innerhalb der jeweils folgenden Zehnerschritte wiederholt.

Eine ggfs. zur Herstellung einer gleichmäßigen Belastung beschlossene Reduzierung der Turnuszahl wird in der Turnusliste dadurch abgebildet, dass zu Beginn der jeweiligen Turnuszuteilung die entsprechende Anzahl der Turnuszahlen für die Zuteilung gesperrt werden, so dass die jeweilige Kammer nur mit der reduzierten Turnuszahl berücksichtigt wird.

c) Turnuskreis Bau- und Architektensachen

In dem für die erstinstanzlichen Bau- und Architektensachen (§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 lit. c) ZPO) geführten Unterturnus werden die Verfahren der 2., 3. und 4. Zivilkammer jeweils im Wechsel zugeordnet, so dass das erste dieser Verfahren der 2. Zivilkammer, das zweite dieser Verfahren der 3. Zivilkammer, das dritte dieser Verfahren der 4. Zivilkammer, das vierte dieser Verfahren wieder der 2. Zivilkammer usw. zugeordnet wird (Turnuszahl 1).

d) allgemeine Regelungen zum Turnussystem

aa)

Die Turnusverteilung wird mit dem Beginn eines neuen Geschäftsjahres an der Stelle fortgesetzt, an der sie am Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres unterbrochen wurde.

bb)

Wird eine neu eingehende Sache nach der vorstehenden Ziffer 2. lit. a), b) und c) bei der Verteilung irrtümlich als Schwerpunktsache oder umgekehrt eine Schwerpunktsache irrtümlich als allgemeine Sache behandelt, so ist diese Sache wie ein Neueingang zu behandeln. Eine irrtümlich zugewiesene Sache wird auf den Turnus der abgebenden Kammer nicht angerechnet. Die durch die Abgabe oder die Neuzuteilung einer Sache frei werdende Zeile wird neu vergeben. Gleiches gilt für ein etwa durch die irrtümlich zugewiesene Schwerpunktsache bedingtes Freifeld.

cc)

Durch eine fehlerhaft erfolgte Zuteilung wird die Zuteilung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt.

dd)

Im Falle einer Abgabe an eine andere Zivilkammer behandelt die Eingangsgeschäftsstelle das abgegebene Verfahren wie einen Neueingang. Abgaben oder Verweisungen innerhalb des Gerichts haben zur Folge, dass die laufende Nummer, unter der das abgegebene bzw. verwiesene Verfahren in der Vorschaltliste eingetragen war, erneut vergeben wird.

3. Turnussystem für Handelssachen

Die Handelssachen gemäß §§ 94ff. GVG werden nach einem Turnus der 6. und 7. Zivilkammer (Kammer für Handelssachen) zugeteilt. Es werden zwei Turnuskreise – einer für allgemeine Handelssachen (Eingangsliste A) und einer für einstweilige Verfügungen und Arreste (Eingangsliste B) - geführt.

Für das Zuteilungsverfahren und die Turnuslisten gelten die Regelungen für das Turnussystem in erstinstanzlichen Zivilsachen entsprechend (Ziffer 2) mit der Maßgabe, dass die Bearbeitung eines Verfahrens einer Kammer für Handelssachen aufgrund einer Befangenheit der/des Vorsitzenden der anderen Kammer für Handelssachen unter Anrechnung auf den Turnus erfolgt.

4. Übrige Zivilsachen (allgemeine Berufungs- und Beschwerdesachen)

Für die Verteilung der Geschäfte in den Berufungs- und Beschwerdekammern gelten folgende Grundsätze:

Soweit die Zuständigkeit nach Anfangsbuchstaben geregelt ist, gelten folgende Grundsätze:

a)

Maßgebend für die Zuständigkeit ist in Berufungs- und Beschwerdesachen der Zuname des Berufungsklägers/Beschwerdeführers, bei mehreren Berufungsklägern/Beschwerdeführern der Zuname des in der Berufungsschrift/Beschwerdeschrift an erster Stelle genannten Berufungsklägers/Beschwerdeführers.

b)

Gehen in derselben Sache mehrere Berufungen ein, so richtet sich die Zuständigkeit nach der zuerst eingegangenen Berufung.

c)

Bei Berufungen/Beschwerden von Konkursverwaltern, Vergleichsverwaltern oder Insolvenzverwaltern ist der Name des Gemeinschuldners maßgebend. Entsprechendes gilt bei Berufungen/Beschwerden von Testamentsvollstreckern, Nachlassverwaltern, Nachlasspflegern, Vormunden, Pflegern, Betreuern pp.

d)

Bei Berufungen/Beschwerden von Personen, die einen aus mehreren Worten bestehenden Zunamen oder einen Adelsnamen tragen, entscheidet der erste Buchstabe des Hauptwortes. Demgemäß ist bei Berufungen/Beschwerden von An der Brügge oder Graf von Landsberg der unterstrichene Buchstabe maßgebend. Besteht der Familienname aus mehreren Hauptwörtern, z.B. „Heusinger von Waldegge“, so ist der Anfangsbuchstabe des ersten Hauptwortes maßgebend, also im Beispielsfall der Buchstabe H.

e)

Wenn von einer Firma Berufung oder Beschwerde eingelegt wird, die einen Personennamen enthält, so entscheidet dieser, und zwar der Zuname. Daher ist bei einer Berufung/Beschwerde von der „Vereinsbrauerei Scharbeck & Co. AG in Paderborn“ der Buchstabe S maßgebend. Bei unpersönlichen Firmenbezeichnungen ist der erste Buchstabe des in der Berufungs- oder Beschwerdeschrift angegebenen Firmennamens entscheidend, also bei einer Berufung/Beschwerde von der „Rheinische Pferde- und Viehversicherungsgesellschaft AG in Köln“ der Buchstabe R oder bei einer Berufung/Beschwerde von der „Gesellschaft für automatische Datenverarbeitung“ der Buchstabe G. Entsprechendes gilt für Berufungen/Beschwerden von Vereinen und sonstigen Korporationen.

Ist einer unpersönlichen Firmenbezeichnung der Zusatz „Inh.“ mit einem Personennamen beigefügt, so ist dieser Personennamen, und zwar der Zuname, maßgebend.

Bei Berufungen/Beschwerden von Gesellschaften bürgerlichen Rechts, die eine Firma führen, gilt der vorgenannte Absatz. Führt die GbR keine Firma, ist maßgeblich der Zuname des in der Berufungs- oder Beschwerdeschrift als ersten genannten Gesellschafters.

Bei Berufungen/Beschwerden von Gemeinden pp., Kirchengemeinden, Sparkassen und Körperschaften des öffentlichen Rechts ist der Name der politischen Gemeinde oder Gebietskörperschaft maßgebend. Bei Berufungen/Beschwerden der Stadt Paderborn, der katholischen Kirchengemeinde in Elsen, der Sparkasse in Brakel, des Landes Nordrhein-Westfalen, des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe, der Bundesrepublik Deutschland ist also der unterstrichene Buchstabe entscheidend. Hat die Kirchengemeinde oder Sparkasse die alte Ortsbe-

zeichnung beibehalten, obwohl die politische Gemeinde durch Eingemeindung geändert worden ist, so entscheidet die beibehaltene alte Ortsbezeichnung. Der Zusatz „Bad“ gilt nicht als Teil des Namens der politischen Gemeinde.

f)

Wenn die Schreibweise des Namens des Berufungsklägers oder Beschwerdeführers unrichtig ist, so ist der richtige Name maßgebend.

5. Allgemeine bzw. ergänzende Regelungen Zivilsachen

a)

Werden im Rahmen einer Klage mehrere Ansprüche gleichzeitig geltend gemacht oder sind mehrere Ansprüche Gegenstand eines Berufungsverfahrens und fällt einer dieser Ansprüche in eine Schwerpunktzuständigkeit nach Sachgebieten, wie sie unter B. I. 1. bei der 1., 2., 3., 4. oder 5. Zivilkammer jeweils unter Ziffer 1. geregelt ist, so ist die betreffende Kammer insgesamt zuständig.

b)

Die mit der Bearbeitung einer Sache zunächst befasste Kammer bleibt für die Verhandlung und Entscheidung zuständig, wenn sie in den Akten eine sachliche Entscheidung oder Verfügung getroffen hat. Das gilt auch dann, wenn die Kammer die Sache nur im Prozesskostenhilfverfahren bearbeitet hat.

c)

Wird bis zur Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung im Wege der Aufrechnung, Hilfsaufrechnung oder der Widerklage ein Anspruch geltend gemacht, der im Falle seiner selbständigen Geltendmachung eine Schwerpunktzuständigkeit nach Sachgebieten begründen würde, wie sie unter B. I. 1. bei der 1., 2., 3., 4. oder 5. Zivilkammer jeweils unter Ziffer 1. geregelt ist, so wird mit dem Zeitpunkt der Geltendmachung der Aufrechnung bzw. der Anhängigkeit der Widerklage die für das Sachgebiet schwerpunktmäßig zuständige Kammer zuständig. Die vormals zuständige Kammer gibt die Sache an die sodann zuständige Kammer ab, bleibt aber für die Verhandlung und Entscheidung zuständig, wenn sie nach dem Zeitpunkt der Geltendmachung des zur Aufrechnung gestellten Anspruchs bzw. der Anhängigkeit der Widerklage in den Akten über die Zustellung des betreffenden Schriftsatzes hinaus eine sachliche Entscheidung oder Verfügung getroffen hat.

d)

Ruhende, ausgesetzte, unterbrochene oder ausgetragene Verfahren fallen, soweit sie eine der unter B. I. 1. bei der 1., 2., 3., 4. und 5. Zivilkammer jeweils unter Ziffer 1. gebildeten Schwerpunktzuständigkeiten nach Sachgebieten betreffen, mit dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Zuständigkeit der nach dieser Geschäftsverteilung für das betreffende Sachgebiet schwerpunktmäßig zuständigen Kammer. Sie werden von der Eingangsgeschäftsstelle wie ein Neueingang behandelt. Gleiches gilt für aufgehobene und zurückverwiesene Verfahren.

e)

Klagen und Anträge, die eine Änderung oder Ergänzung des früheren Titels - einschließlich Vergleichs - verfolgen (z.B. Vollstreckungsabwehrklagen, Nichtigkeits- und Restitutionsklagen sowie Abänderungsklagen), sind von der Kammer zu bearbeiten, die die Entscheidung getroffen hat oder vor der der Vergleich geschlossen worden ist.

Ist die Hauptsache bei einer Kammer anhängig, so ist diese Kammer ungeachtet der sonstigen Zuständigkeitsregelung auch für Arreste und einstweilige Verfügungen in Bezug auf den Streitgegenstand der Hauptsache zuständig.

Wird eine Vollstreckungsabwehrklage auf das Erlöschen der titulierten Forderung durch Aufrechnung mit einer Gegenforderung gestützt und in demselben Rechtsstreit ein überschüssender Betrag der Aufrechnungsforderung im Wege der Zahlungsklage geltend gemacht, ist die Kammer auch insofern zuständig.

f)

Wird gemäß § 147 ZPO die Verbindung von mehreren bei verschiedenen Kammern anhängigen Sachen angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der verbundenen Sachen auf diejenige Kammer über, welche die Verbindung angeordnet hat.

Wird später die Trennung beschlossen, so bleiben die Prozesse bei der Kammer, welche die Trennung ausgesprochen hat.

g)

Hauptsacheverfahren, die sich einem Arrestverfahren, einem einstweiligen Verfügungsverfahren oder einem selbständigen Beweisverfahren anschließen, werden unabhängig vom Turnus von der Zivilkammer bearbeitet, die bereits das vorangegangene Arrestverfahren, das einstweilige Verfügungsverfahren oder das selbständige Beweisverfahren bearbeitet hat.

h)

Bei Zweifeln der Kammer über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium, soweit es sich um die Auslegung des Geschäftsverteilungsplans handelt.

II. Zuständigkeit der Strafkammern

1.

Es bearbeiten die

1. Strafkammer (große Strafkammer), zugleich als Strafkammer als Schwurgericht, Wirtschaftsstrafkammer, Jugendkammer und Kammer für Bußgeldsachen

die zur Zuständigkeit der Strafkammer als Schwurgericht gehörenden Sachen, einschließlich der Wiederaufnahmeverfahren und der Entscheidungen über Beschwerden (§ 74 Abs. 2 GVG),

alle allgemeinen Strafsachen, die von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht im ersten Rechtszug angeklagt werden, soweit sie nach dem insofern geltenden Turnussystem auf die Kammer entfallen,

die Entscheidungen über Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Paderborn in Strafsachen und Bußgeldsachen, soweit nicht die 5. große Strafkammer (Jugendkammer) und nicht die 8. große Strafkammer (Wirtschaftsstrafsachen) zuständig sind und soweit nicht das Amtsgericht Paderborn eine Entscheidung im konzentrierten Bereitschaftsdienst für ein anderes Amtsgericht im Landgerichtsbezirk als dasjenige des Amtsgerichts Paderborn erlassen hat und nicht die folgende Regelung berührt ist,

die Entscheidungen über Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Strafsachen aus dem gesamten Landgerichtsbezirk, soweit die 1. große Strafkammer als Schwurgericht zuständig ist (§ 74 Abs. 2 GVG),

die erstmalig zurückverwiesenen Strafsachen, in denen Urteile der 5. großen Strafkammer durch die Revisionsinstanz aufgehoben worden sind, soweit nicht die 3. kleine Strafkammer zuständig ist,

die erstmalig zurückverwiesenen Strafsachen, in denen Urteile der 8. großen Strafkammer in allgemeinen Strafsachen durch die Revisionsinstanz aufgehoben worden sind,

die zum zweiten Mal aufgehobenen und an eine andere Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Paderborn zurückverwiesenen Wirtschaftsstrafsachen,

die zurückverwiesenen Strafsachen, in denen Urteile eines anderen Landgerichts – außer Urteile einer Jugendkammer– durch die Revisionsinstanz aufgehoben worden sind, es sei denn, dass die Strafsache an eine bestimmte Strafkammer verwiesen worden ist,

die Entscheidungen nach § 77 Abs. 3 Satz 2 GVG, soweit nicht die Schöffen der Jugendkammer betroffen sind,

die Entscheidungen nach § 27 Abs. 4 StPO.

alle Strafsachen, die nicht zur Zuständigkeit einer anderen Strafkammer gehören.

Sitzungstage:	Montag in allen ungeraden Wochen
	Dienstag
	Mittwoch (1. Große Strafkammer als Jugendkammer)
	Freitag mit Ausnahme von jedem 4. Freitag in den Monaten Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember

2. Strafkammer (große Strafkammer) zugleich als Wirtschaftsstrafkammer und Strafkammer als Schwurgericht

alle allgemeinen Strafsachen, die von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht im ersten Rechtszug angeklagt werden, soweit sie nach dem insofern geltenden Turnussystem auf die Kammer entfallen,

die erstmalig zurückverwiesenen Strafsachen, in denen Urteile der 8. großen Strafkammer in Wirtschaftsstrafsachen durch die Revisionsinstanz aufgehoben worden sind,

die zum zweiten Mal aufgehobenen und an eine andere Kammer als Schwurgericht oder andere allgemeine Strafkammer des Landgerichts Paderborn zurückverwiesenen Schwurgerichtssachen und allgemeinen Strafsachen

Sitzungstag: Montag in allen geraden Wochen

3. Strafkammer (kleine Strafkammer) zugleich auch als Wirtschaftsstrafkammer und kleine Jugendkammer

sämtliche Berufungen gegen Urteile der Richter als Strafrichter bei den Amtsgerichten, Urteile der Schöffengerichte und der erweiterten Schöffengerichte aus dem gesamten Landgerichtsbezirk, die nach dem insofern geltenden Turnussystem auf die Kammer entfallen,

die zurückverwiesenen Strafsachen, in denen Urteile der 6. oder 7. kleinen Strafkammer durch die Revisionsinstanz aufgehoben worden sind, sowie die Strafsachen, in denen Urteile der 5. Strafkammer (große Jugendkammer) durch die Revisionsinstanz aufgehoben und an eine kleine Strafkammer zurückverwiesen worden sind,

Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen der kleinen Strafkammern, soweit diese vom Präsidium des Oberlandesgerichts Hamm dem Landgericht Paderborn zugewiesen worden sind und

die in die Zuständigkeit der kleinen Strafkammern fallenden Strafsachen, die nicht zur Zuständigkeit einer anderen kleinen Strafkammer gehören.

Sitzungstage: Montag mit Ausnahme von jedem 1. Montag jeden Monats
Donnerstag (zugleich als kleine Jugendkammer jeden 2. Donnerstag der Monate März, Juni, September und Dezember)

4. Strafkammer (kleine Strafkammer) zugleich auch als Wirtschaftsstrafkammer

sämtliche Berufungen gegen Urteile der Richter als Strafrichter bei den Amtsgerichten, Urteile der Schöffengerichte und der erweiterten Schöffengerichte aus dem gesamten Landgerichtsbezirk, die nach dem insofern geltenden Turnussystem auf die Kammer entfallen,

die zurückverwiesenen Strafsachen, in denen Urteile der 3. kleinen Strafkammer durch die Revisionsinstanz aufgehoben worden sind,

Sitzungstag: Jeden 1. Montag jeden Monats
Dienstag in allen geraden Wochen

5. Strafkammer (große Jugendkammer), zugleich als Kammer für Bußgeldsachen

die zur Zuständigkeit der Jugendkammer gehörenden Sachen einschließlich der Entscheidungen über Beschwerden gegen Verfügungen und Beschlüsse des Jugendrichters und des Jugendschöffengerichts sowie gegen Beschlüsse des Ermittlungsrichters, soweit sie beantragte oder erlassene Anordnungen gegen Jugendliche oder Heranwachsende betreffen, soweit nicht die kleine Jugendkammer zuständig ist,

alle allgemeinen Strafsachen von Erwachsenen, die von der Staatsanwaltschaft bei der Jugendkammer beim Landgericht im ersten Rechtszug angeklagt werden und durch die ein Kind oder ein Jugendlicher verletzt oder unmittelbar gefährdet wird, oder denen ein Verstoß Erwachsener gegen Vorschriften, die dem Jugendschutz oder der Jugenderziehung dienen, zugrunde liegt (Jugendschutzsachen, § 74 b GVG).,

die Entscheidungen über Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Straf- und Bußgeldsachen aus dem gesamten Landgerichtsbezirk des Jugendrichters und des Jugendschöffengerichts,

die Entscheidungen über Beschwerden nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz, soweit Jugendrichter entschieden haben,

die erstmalig zurückverwiesenen Strafsachen, in denen Urteile der 1. großen Strafkammer als Jugendschutzkammer durch die Revisionsinstanz aufgehoben worden sind.

die zurückverwiesenen Verfahren aus anderen Landgerichtsbezirken, soweit nicht die 1. Strafkammer zuständig ist,

die Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen der Jugendkammer, soweit diese vom Präsidium des Oberlandesgerichts Hamm dem Landgericht Paderborn zugewiesen worden sind,

die Entscheidungen nach § 77 Abs. 3 S. 2 GVG, soweit Jugendschöffen betroffen sind.

Sitzungstage: Mittwoch mit Ausnahme von jedem 4. Mittwoch in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November

Donnerstag

6. kleine Strafkammer (kleine Jugendkammer)

sämtliche Berufungen gegen Urteile der Jugendrichter bei den Amtsgerichten aus dem gesamten Landgerichtsbezirk.

Sitzungstag: Jeden 4. Mittwoch in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September
 und November
 Jeden 4. Freitag in den Monaten Februar, April, Juni, August, Oktober
 und Dezember

7. kleine Strafkammer, zugleich auch als Wirtschaftsstrafkammer

sämtliche Berufungen gegen Urteile der Richter als Strafrichter bei den Amtsgerichten, Urteile der Schöffengerichte und der erweiterten Schöffengerichte aus dem gesamten Landgerichtsbezirk, die nach dem insofern geltenden Turnussystem auf die Kammer entfallen,

die zurückverwiesenen Strafsachen, in denen Urteile der 4. kleinen Strafkammer durch die Revisionsinstanz aufgehoben worden sind,

Sitzungstag: Dienstag in allen ungeraden Wochen

8. Strafkammer (große Strafkammer), zugleich als Wirtschaftsstrafkammer, Strafkammer als Schwurgericht, Jugendkammer und Kammer für Bußgeldsachen

die der Wirtschaftsstrafkammer gem. § 74 c GVG zugewiesenen erstinstanzlichen Strafsachen einschließlich der Wiederaufnahmeverfahren

alle allgemeinen Strafsachen, die von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht im ersten Rechtszug angeklagt werden, soweit sie nach dem insofern geltenden Turnussystem auf die Kammer entfallen,

die Entscheidungen über Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Strafsachen und Bußgeldsachen aus dem gesamten Landgerichtsbezirk nach dem Katalog des § 74c Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1-6 GVG, soweit nicht die 5. große Strafkammer (Jugendkammer) zuständig ist,

die Entscheidungen über Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Strafsachen und Bußgeldsachen aus dem gesamten Landgerichtsbezirk soweit nicht die 1. große Strafkammer oder die 5. große Strafkammer (Jugendkammer) zuständig sind,

die erstmalig zurückverwiesenen Strafsachen, in denen Urteile der 1. und 2. großen Strafkammer durch die Revisionsinstanz aufgehoben worden sind, soweit nicht die 5. große Strafkammer zuständig ist,

die zum zweiten Mal aufgehobenen und an eine andere Jugendkammer des Landgerichts Paderborn zurückverwiesenen Jugend- und Jugendschutzsachen

Sitzungstage: Dienstag
 Donnerstag
 Freitag

Strafvollstreckungskammer

die zur Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer gehörenden Sachen.

2. Turnussysteme in Strafsachen

a) Große Strafkammern (1. und 8. gr. Strafkammer)

Die in die Zuständigkeit der großen Strafkammern fallenden allgemeinen Strafsachen erster Instanz werden nach einem Turnussystem auf die 1. und 8. große Strafkammer verteilt. Dabei werden zwei Turnuskreise für allgemeine Strafsachen erster Instanz als Haftsache und sonstige allgemeine Strafsachen erster Instanz gebildet.

Dies gilt insbesondere für:

Anklagen,

Anträge in Sicherungsverfahren gemäß § 413 StPO,

Anträge auf Entscheidung über die im Urteil vorbehaltene oder die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung in den Fällen des §§ 66a/b StGB,

an das Landgericht verwiesene, ihm übertragene oder ihm zur Übernahme vorgelegte Sachen, Wiederaufnahmeverfahren

aa) Zuteilungsverfahren

Alle eingehenden Strafsachen erster Instanz sind einer von der Geschäftsleitung des Landgerichts Paderborn bestimmten Abteilung vorzulegen. Die Eingänge werden von der Abteilung mit einer fortlaufenden, jeden Tag neu mit „1“ beginnenden Kennziffer versehen. Die Anbringung der Kennziffer erfolgt nach der Reihenfolge der Vorlage.

Nach Anbringung der Kennziffer werden die Eingänge in der zentralen Eingangsgeschäftsstelle in der Reihenfolge der Kennziffern bearbeitet. Dabei werden alle Eingänge mit Ausnahme der in die Zuständigkeit der 1. und 8. großen Strafkammer fallenden Spezi alsachen zur Ermittlung des Turnusses in die Turnuslisten eingetragen.

Sämtliche aufgehobene und zurückverwiesene Verfahren werden dabei wie ein erstinstanzlicher Eingang behandelt.

bb) Turnusliste

Die Turnusliste getrennt nach Turnuskreisen beruht auf der periodischen Wiederkehr der Zahlenfolgen 1 bis 4. Die laufenden Nummern der Turnusliste werden den erstinstanzlichen Strafkammern dergestalt zugeordnet, dass die 1. große Strafkammer für das unter der laufenden Nummer 1, die 8. große Strafkammer für das unter der laufenden Nummer 2, die 1. große Strafkammer für das unter der laufenden Nummer 3 und die 8. große Strafkammer für das unter laufenden Nummer 4 eingetragene Verfahren zuständig ist.

Die nach der Turnusregelung zu verteilenden Verfahren werden einer Kammer zugewiesen, indem sie unter der nächsten freien laufenden Nummer in die Vorschaltliste eingetragen und der sich daraus ergebenden Kammer zugeteilt werden.

b) Kleine Strafkammern (3., 4. und 7. kl. Strafkammer)

Die in die Zuständigkeit der 3., 4. und 7. kleinen Strafkammer fallenden Strafsachen werden nach einem Turnussystem auf die 3., 4. und 7. kleine Strafkammer verteilt. Dabei werden zwei Turnuskreise für Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts gebildet.

aa) Zuteilungsverfahren

Alle eingehenden Berufungen gegen Urteile der Richter als Strafrichter bzw. Urteile des Schöffengerichts bei den Amtsgerichten sind unverzüglich einer von der Geschäftsleitung des Landgerichts Paderborn bestimmten Abteilung vorzulegen. Die Eingänge werden von der Abteilung getrennt nach Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts mit einer fortlaufenden, jeden Tag neu mit „1“ beginnenden Kennziffer versehen. Die Anbringung der Kennziffer erfolgt nach der Reihenfolge der Vorlage.

Nach Anbringung der Kennziffer werden die Eingänge in der zentralen Eingangsgeschäftsstelle in der Reihenfolge der Kennziffern bearbeitet. Dabei werden alle Eingänge zur Ermittlung des Turnusses in die Vorschaltliste eingetragen.

bb) Turnuslisten

Die Turnusliste getrennt nach Turnuskreisen beruht hinsichtlich der Berufungen gegen Urteile des Strafrichters auf der periodischen Wiederkehr der Zahlenfolgen 1 bis 15 und hinsichtlich der Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts auf der periodischen Wiederkehr der Zahlenfolgen 1 bis 15. Die laufenden Nummern der Vorschaltliste werden den kleinen Strafkammern dergestalt zugeordnet, dass die 3. kleine Strafkammer für die laufenden Nummern 1, 2, 3, 4, 9, 10, 11 und 12, die 4. kleine Strafkammer für die laufenden Nummern 5, 6, 7 und 8 und die 7. kleine Strafkammer für die laufenden Nummern 13, 14 und 15 eingetragenen Verfahren zuständig ist.

Die nach der Turnusregelung zu verteilenden Verfahren werden einer Kammer zugewiesen, indem sie unter der nächsten freien laufenden Nummer in die Vorschaltliste eingetragen und der sich daraus ergebenden Kammer zugeteilt werden.

c) allgemeine Regelungen zum Turnussystem

aa)

Mit dem Beginn eines neuen Geschäftsjahres wird die Turnusverteilung an der Stelle fortgesetzt, an der sie am Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres unterbrochen wurde.

bb)

Eine irrtümlich zugewiesene Sache wird auf den Turnus der abgebenden Kammer nicht angerechnet. Die durch die Abgabe einer Sache frei werdende Zeile wird neu vergeben.

cc)

Durch eine fehlerhaft erfolgte Zuteilung wird die Zuteilung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt.

dd)

Abtrennungen aus bereits beim Landgericht Paderborn anhängigen Verfahren und die Verbindung mehrerer, bei einer Kammer anhängiger Verfahren gelten nicht als Neueingang im Sinne dieser Bestimmungen und bleiben bei der Turnuszuteilung unberücksichtigt.

ee)

Wird die Verbindung mehrerer, bei verschiedenen Strafkammern anhängiger Verfahren angeordnet, so sind zu übernehmende Sachen bei der übernehmenden Kammer auf den Turnus

anzurechnen, indem sie bei Vorlage des Verbindungsbeschlusses nach Anbringung der Kennziffer in der zentralen Eingangsgeschäftsstelle in der nächsten freien Zeile der aufnehmenden Kammer nach den allgemeinen Grundsätzen eingetragen werden. Die laufende Nummer, unter der die abgegebene Sache eingetragen war bzw. die laufenden Nummern, unter denen die abgegebenen Sachen eingetragen waren, wird bzw. werden für eine neue Zuteilung frei. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die übernommene Sache bei einem Amtsgericht anhängig war.

ff)

Eine Kammer bleibt ohne erneute Zuteilung im Turnus zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft nach Rücknahme der öffentlichen Klage oder nach Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens wegen derselben Tat im Sinne von § 264 StPO erneut Anklage erhebt oder auf Beschwerde die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen wird. Dies gilt auch dann, wenn in der neuen Anklage die Tat rechtlich abweichend gewürdigt, eine andere Rechtsfolge beantragt, der Sachverhalt abweichend dargestellt, die Zahl der Beschuldigten geändert oder die Klage erweitert wird, sofern nicht die neue Anklage eine Spezialzuständigkeit begründet.

3. Allgemeine bzw. ergänzende Regelungen Strafsachen

Die mit der Bearbeitung einer Sache zunächst befasste Kammer bleibt für die Verhandlung und Entscheidung zuständig, wenn sie nach Anklageerhebung in den Akten eine sachliche Entscheidung oder Verfügung getroffen hat.

III. Besetzung der Zivil- und Strafkammern

Der Präsident des Landgerichts hat bestimmt, dass er die Aufgaben des Vorsitzenden der 1. Zivilkammer wahrnimmt.

1. Zivilkammer

Vorsitzender: PLG Dr. Haas (0,2)

stellvertr. Vors. und

Beisitzer: RLG Gantzke (0,5)

Beisitzerin: Rin Bertels (0,5)

Vertreter: die Richter der 5. Zivilkammer

weitere Vertreter: die Richter der 2. Zivilkammer
die Richter der 4. Zivilkammer
die Richter der 3. Zivilkammer

Für die Teilnahme an Sitzungen gilt die Rotation gemäß Teil B. IV. 2 c). Falls die Hinzuziehung eines Richters auf Probe aufgrund der Regelung des § 29 DRiG oder aus anderen Gründen nicht möglich ist, werden jedoch grundsätzlich vorrangig die Richter der 5. Zivilkammer zur Vertretung herangezogen.

2. Zivilkammer

Vorsitzender:	VRLG Dr. Löer (0,9)
stellvertr. Vors. und	
Beisitzer:	RLG J. Mertens (0,9)
Beisitzerin:	Rin Veith
Beisitzer:	Ri Lehmenkühler
Beisitzerin:	Rin Ziegler (ab dem 06.01.25)

Vertreter:	die Richter der 3. Zivilkammer
	die Richter der 4. Zivilkammer

Ist eine Vertretung durch die Mitglieder der Vertreterkammern nicht möglich, sind nachrangig die Richter der 1. Zivilkammer und die Richter der 5. Zivilkammer heranzuziehen. Innerhalb der Gruppe der nachrangigen Vertreter ist ebenfalls die Rotation gemäß Teil B. IV. 2 c) zu beachten.

3. Zivilkammer

Vorsitzender: VRLG Henkenmeier (0,9)

stellvertr. Vors. und

Beisitzerin: RinLG Brinkmann (0,75)

Beisitzerin: Rin Hachmann (0,45)

Beisitzerin: Rin Engelhardt

Beisitzer: Ri Böhm

Vertreter: die Richter der 4. Zivilkammer

die Richter der 2. Zivilkammer

Ist eine Vertretung durch die Mitglieder der Vertreterkammern nicht möglich, sind nachrangig die Richter der 5. Zivilkammer und die Richter der 1. Zivilkammer heranzuziehen. Innerhalb der Gruppe der nachrangigen Vertreter ist ebenfalls die Rotation gemäß Teil B. IV. 2 c) zu beachten.

4. Zivilkammer

Vorsitzende: VRinLG Hammerschmidt (0,9)

stellvertr. Vors. und

Beisitzer: RLG Schnigge (0,9)

Beisitzerin: Rin Hachmann (0,45)

Beisitzerin: Rin Wichard

Beisitzer: Ri Mannheims

Vertreter: die Richter der 2. Zivilkammer

die Richter der 3. Zivilkammer

Ist eine Vertretung durch die Mitglieder der Vertreterkammern nicht möglich, sind nachrangig die Richter der 1. Zivilkammer und die Richter der 5. Zivilkammer heranzuziehen. Innerhalb der Gruppe der nachrangigen Vertreter ist ebenfalls die Rotation gemäß Teil B. IV. 2 c) zu beachten.

5. Zivilkammer

Vorsitzender: VPLG Woyte (0,4)

stellvertr. Vors. und

Beisitzerin: RinLG Niehoff (0,5)

Beisitzerin: RinLG Schmidtman (0,3)

Beisitzer: Ri Dr. Czeschick (0,55)

Beisitzerin: RinLG von Detten (0,4)

Vertreter: die Richter der 1. Zivilkammer

weitere Vertreter: die Richter der 4. Zivilkammer

die Richter der 3. Zivilkammer

die Richter der 2. Zivilkammer

Für die Teilnahme an Sitzungen gilt die Rotation gemäß Teil B. IV. 2 c). Falls die Hinzuziehung eines Richters auf Probe aufgrund der Regelung des § 29 DRiG oder aus anderen Gründen nicht möglich ist, werden jedoch grundsätzlich vorrangig die Richter der 1. Zivilkammer zur Vertretung herangezogen.

9. Zivilkammer

Vorsitzende: VRinLG Müller-Rolf (0,35)

stellvertr. Vors. und

Beisitzerin: RinLG Schmidtman (0,2)

Beisitzer: Ri Dr. Czeschick (0,35)

Vertreter: die Richter der 5. Zivilkammer

weitere Vertreter: die Richter der 1. Zivilkammer

die Richter der 4. Zivilkammer

die Richter der 3. Zivilkammer

Für die Teilnahme an Sitzungen gilt die Rotation gemäß Teil B. IV. 2 c). Falls die Hinzuziehung eines Richters auf Probe aufgrund der Regelung des § 29 DRiG oder aus anderen Gründen nicht möglich ist, werden jedoch grundsätzlich vorrangig die Richter der 5. Zivilkammer zur Vertretung herangezogen.

1. Kammer für Handelssachen (6. Zivilkammer)

Vorsitzende: VRinLG Müller-Rolf (0,4)

Vertreter des Vorsitzenden: die Vorsitzende der 2. KfH
die Vorsitzende der 4. Zivilkammer
der Vorsitzende der 2. Zivilkammer

Handelsrichter: Dr. Katrin Wöhler,
Geschäftsführerin Heike Käferle,
Geschäftsführerin Dr. Yvonne Groening,
Dipl.-Kfm. Roland Damann,
Geschäftsführer Hubertus Günther,
Dipl.-Ing. Dr. Ralf Becker,
Dipl.-Wi.-Ing. Thorsten Fojtzik,
Geschäftsführer Claudius Voigt

Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der Kammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 2. Kammer für Handelssachen in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in der dort angeführten Reihenfolge ein.

2. Kammer für Handelssachen (7. Zivilkammer)

Vorsitzende: VRinLG Dr. Rustemeyer (0,4)

Vertreter der Vorsitzenden: die Vorsitzende der 1. KfH
der Vorsitzende der 5. Zivilkammer
der Vorsitzende der 3. Zivilkammer
der Vorsitzende der 1. Zivilkammer

Handelsrichter: Geschäftsführer Rudolf Wieneke,
Dipl.-Kfm. Joachim Wenzel,
Dr. Thomas Knetsch,
Kfm. Carl-Peter Jasper,
Kfm. Nico Heiderich,
Prokuristin Edelgard Wilson,
Geschäftsführer Andreas Hartmann
Geschäftsführer Mike Woelke

Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle einer Verhinderung nicht durch die der Kammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 1. Kammer für Handelssachen in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in der dort angeführten Reihenfolge ein.

1. große Strafkammer – zugleich als Strafkammer als Schwurgericht, Wirtschaftsstrafkammer, Jugendkammer und Kammer für Bußgeldsachen,

Vorsitzender:	VRLG Schülke
stellvertr. Vorsitzender und	
Beisitzer:	RLG Müller (0,65)
Beisitzerin:	RinLG Berenbrink
Beisitzer:	RLG Keßler (0,5)
Beisitzerin:	Rin Bertels (0,1)

Vertreter:	die Beisitzer der 2.. gr. Strafkammer; die Beisitzer der 5. gr. Strafkammer; die Beisitzer der 8. gr. Strafkammer
------------	---

im Übrigen in folgender Reihenfolge:

die Beisitzer der 4. Zivilkammer
die Beisitzer der 3. Zivilkammer
die Beisitzer der 2. Zivilkammer

Die Vertretung in der 1. gr. Strafkammer geht der Vertretung in der 2. gr. Strafkammer vor.

2. große Strafkammer – zugleich als Wirtschaftsstrafkammer und Strafkammer als Schwurgericht

Vorsitzende: VRinLG Klein (0,05)
stellvertr. Vorsitzender und
Beisitzer: RLG Robinson (0,05)
Beisitzerin: RinLG Karpen (0,05)

Vertreter: die Beisitzer der 5. gr. Strafk.,
die Beisitzer der 8. gr. Strafk.,
die Beisitzer der 1. gr. Strafk.

im Übrigen in folgender Reihenfolge:

die Beisitzer der 1. Zivilkammer
die Beisitzer der 2. Zivilkammer
die Beisitzer der 5. Zivilkammer

Die Vertretung in der 1. gr. Strafkammer geht der Vertretung in der 2. gr. Strafkammer vor.

3. kleine Strafkammer – zugleich als Wirtschaftsstrafkammer und kleine Jugendkammer

Vorsitzende: VRinLG Klausen (0,8)

Vertreter d. Vorsitzenden: der Vors. der 4. kl. Strafk.
die stellv. Vors. der 5. gr. Strafk.

der stellv. Vors. der 1. gr. Strafk.

. die Beisitzer der 2. gr. Strafk. mit
Ausnahme des stellv. Vors.,
der stellv. Vors. der 5. gr. Strafk.

Weitere Vertreter und Beisitzer als 2. Richter in den Verfahren über die Berufung gegen ein Urteil des erweiterten Schöffengerichts in Sachen, in denen solche Verfahren aus der 4. kleinen Strafkammer nach Aufhebung zurückverwiesen worden sind.

4. kleine Strafkammer – zugleich als Wirtschaftsstrafkammer

Vorsitzender:	VRLG Dr. Thewes (0,4)
Vertr. d. Vorsitzenden:	die Vors. der 7. kl. Strafk. der stellv. Vors. der 1. gr. Strafk. die stellv. Vors. der 8. gr. Strafk
Beisitzer:	der stellvertr. Vors. der 2. gr. Strafkammer als 2. Richter in den Verfahren über die Beru- fung gegen ein Urteil des erweiterten Schöffen- gerichts
Vertreter:	die Beisitzer der 2. Zivilkammer die Beisitzer der 1. Zivilkammer

5. große Strafkammer – große Jugendkammer

Vorsitzende: VRinLG Klein (0,95)

stellvertr. Vorsitzender und

Beisitzer: RLG Robinson (0,95)

Beisitzerin: RinLG Hovemeier (0,5)

Beisitzerin: RinLG Karpen (0,8)

Beisitzer: RLG Kahlert (0,25)

Vertreter: die Beisitzer der 2. gr. Strafk.

die Beisitzer der 1. gr. Strafk.,

die Beisitzer der 8. gr. Strafk.,

bei deren Verhinderung: die Beisitzer der 3. Zivilkammer,

die Beisitzer der 2. Zivilkammer,

die Beisitzer der 1. Zivilkammer

Die Vertretung in der 5. gr. Strafkammer geht der Vertretung in der 8. gr. Strafkammer vor.

6. kleine Strafkammer – kleine Jugendkammer

Vorsitzende: VRinLG Dr. Rustemeyer (0,2)

Vertr. d. Vorsitzenden: der stellv. Vors. der 5. gr. Strafk.
der stellv. Vors. der 1. gr. Strafk.

7. kleine Strafkammer - zugleich auch als Wirtschaftsstrafkammer

Vorsitzende: VRinLG Dr. Rustemeyer (0,3)

Vertr. d. Vorsitzenden: die Vors. der 3. kl. Strafkammer
die stellv. Vors. der 8. gr. Strafk.
der stellv. Vors. der 5. gr. Starfk.

Beisitzer: der stellvertr. Vors. der 2. gr. Strafkammer
als 2. Richter in den Verfahren über die Berufung gegen ein
Urteil des erweiterten Schöffengerichts

Vertreter: die Beisitzer der 2. Zivilkammer
die Beisitzer der 1. Zivilkammer

8. große Strafkammer– zugleich als Wirtschaftsstrafkammer, Strafkammer als Schwurgericht und Kammer für Bußgeldsachen

Vorsitzender: VRinLG Zacharias

stellvertr. Vorsitzende und

Beisitzerin: RinLG Dr. Stolz (0,9)

Beisitzerin: RLG Müller (0,1)

Beisitzerin: Rin Bertels (0,4)

Beisitzer: Ri Schnitzmeyer (0,6)

Vertreter: die Beisitzer der 1. gr. Strafk.
die Beisitzer der 2. gr. Strafk.,
die Beisitzer der 5. gr. Strafk.,

bei deren Verhinderung: die Beisitzer der 2. Zivilkammer,
die Beisitzer der 5. Zivilkammer,
die Beisitzer der 4. Zivilkammer

Die Vertretung der 5. gr. Strafkammer geht der Vertretung der 8. gr. Strafkammer vor.

Strafvollstreckungskammer

Vorsitzender: VRLG Dr. Thewes (0,6)

stellvertr. Vorsitzender und

Beisitzer: RLG Kahlert (0,75)

Beisitzer: RLG Keßler (0,25)

Beisitzerin: RinLG Meier

Vertreter: die Beisitzer der 2. gr. Strafkammer
die Beisitzer der 1. gr. Strafkammer
die Beisitzer der 8. gr. Strafkammer
die Beisitzer der 5. gr. Strafkammer
die Beisitzer der 1. Zivilkammer mit Ausnahme der stellv. Vorsitzenden
die Beisitzer der 3. Zivilkammer mit Ausnahme der stellv. Vorsitzenden
die Beisitzer der 4. Zivilkammer mit Ausnahme der stellv. Vorsitzenden
die Beisitzer der 5. Zivilkammer mit Ausnahme des stellv. Vorsitzenden
die Beisitzer der 2. Zivilkammer mit Ausnahme des stellv. Vorsitzenden

Für die Teilnahme an Sitzungen gilt die Rotation gem. Teil B. IV. 2 b)

IV. Vertretungen und Ergänzungsrichter

1.

Soweit Richter sowohl in der Strafkammer als Schwurgericht als auch in einem anderen Spruchkörper tätig sind, hat die Tätigkeit in der Strafkammer als Schwurgericht den Vorrang. Entsprechendes gilt für:

die Tätigkeit in einer großen Strafkammer im Verhältnis zur Mitwirkung in anderen Spruchkörpern mit Ausnahme der Strafkammer als Schwurgericht und

die Tätigkeit als Vorsitzender einer kleinen Strafkammer im Verhältnis zur Mitwirkung in einem anderen Spruchkörper mit Ausnahme der Strafkammer als Schwurgericht und einer großen Strafkammer.

Soweit ein Richter in mehreren Straf- oder Zivilkammern tätig ist, hat die Tätigkeit in der in der Geschäftsverteilung zuerst aufgeführten Kammer den Vorrang.

2.

a)

Die Heranziehung zu Vertretungen erfolgt in der zu B. III. angegebenen Reihenfolge. Ist die Vertretung dahin geregelt, dass für eine Kammer nacheinander die Mitglieder mehrerer Kammern zuständig sind, und ist ein Richter in mehreren der genannten Kammern tätig, so wird er für die Vertretung nur aufgrund seiner Mitgliedschaft in der erstgenannten Kammer herangezogen. Soweit die Mitglieder einer Kammer als Vertreter in Betracht kommen, richtet sich die Heranziehung nach dem Dienstalter. Das dienstjüngere Mitglied wird vor dem jeweils dienstälteren herangezogen, der Vorsitzende der Kammer zuletzt. Von der Vertretung ausgeschlossen ist, wer in der Sache zuvor in seiner Eigenschaft als Güterichter tätig war.

b)

Für die Teilnahme an Sitzungen in Strafsachen ist, soweit nicht vorrangige Vertreter bestellt sind, ein bereits zur Vertretung in einer Sitzung herangezogener oder für diese Sitzung verhinderter Richter erst dann wieder zur Vertretung in derselben Kammer heranzuziehen, nachdem alle anderen Vertreter in einer Sitzung vertreten haben oder wegen Verhinderung nicht herangezogen werden konnten. Die Rotation gilt nicht für die Sitzungen der 3., 4. und 7. kleinen Strafkammer sowie der kleinen Jugendkammer.

c)

Für die Teilnahme an Sitzungen in Zivilsachen ist, soweit nicht vorrangige Vertreter bestellt sind, ein bereits zur Vertretung in einer Sitzung herangezogener Richter erst dann wieder zur

Vertretung in derselben Kammer heranzuziehen, nachdem alle anderen Vertreter in einer Sitzung vertreten haben oder wegen Verhinderung nicht herangezogen werden können. Proberichter im ersten Jahr seit der Ernennung zum Richter sind im Rahmen der Rotation in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem Dienstältesten grundsätzlich vorrangig heranzuziehen.

d)

Die Vertretung in einer Strafkammer geht der Vertretung in einer Zivilkammer vor. Unter den Zivilkammern geht die Vertretung in der in der Geschäftsverteilung zuerst angeführten Kammer vor.

e)

Ein Vertreter ist dann verhindert, wenn er selbst im Zeitpunkt der Bekanntgabe der Vertretung an einer bereits anberaumten Sitzung (Kammer-, Einzelrichter- oder Güterichterbehandlung) teilzunehmen hat oder als Leiter einer Arbeitsgemeinschaft für Rechtsreferendare tätig ist.

f)

Für den Fall, dass die sich aus Teil B. III. ergebende spezielle Vertretungsregelung erschöpft ist, weil die zur Vertretung berufenen Richter verhindert sind, werden die verbleibenden Richter in folgender Reihenfolge als weitere Vertreter bestimmt: Zunächst die Richter auf Probe, dann die Richter am Landgericht und dann die Vorsitzenden Richter am Landgericht, jeweils in der Folge des Dienstalters, beginnend mit dem Dienstjüngsten. Lit. a) Satz 5 gilt entsprechend.

3.

Wird die Hinzuziehung eines oder mehrerer Ergänzungsrichter angeordnet, bestimmt sich dieser zunächst aus den weiteren Mitgliedern der Kammer, wobei das dienstjüngere Mitglied vor dem jeweils dienstälteren herangezogen wird. Kann der Ergänzungsrichter nicht aus einem weiteren Mitglied der Kammer bestimmt werden, richtet sich die Bestimmung nach den Vertretungsregelungen.

IV. Mediation durch den Güterichter

Güterichter i.S.v. § 278 Abs. 5 ZPO sind:

VRinLG Hammerschmidt	0,1
VRLG Henkenmeier	0,1
VRLG Dr. Löer	0,1
RLG Mertens	0,1
RLG Müller	0,1
VRinLG Müller-Rolf	0,1
RinLG von Detten	0,1
VRinLG Dr. Rustemeyer	0,1
RLG Schnigge	0,1
RinLG Dr. Stolz	0,1
Ri Dr. Czeschick	0,1
Rin Hachmann	0,1

Die Zuweisung der an den Güterichter verwiesenen Verfahren erfolgt grundsätzlich in alphabetischer Reihenfolge, allerdings ohne Berücksichtigung derjenigen Güterichter, die Mitglieder der Kammer sind, aus der der Rechtsstreit abgegeben wird. Im Verhinderungsfalle (längere Krankheit etc.) werden bereits zugewiesene Verfahren den alphabetisch nachfolgenden Güterichtern chronologisch zugewiesen.

Paderborn, 17.12.2024

Das Präsidium des Landgerichts

_____ Dr. Haas	_____ Hammerschmidt	_____ Müller
_____ Dr. Löer	_____ Klein	_____ Zacharias
_____ Woyte		